

**Gemeindeordnung  
Stadt Bülach**

Version 3 Stadtrat Bülach  
(inkl. Vernehmlassungen aus den  
Parteien sowie Haltung des Stadtrats)

27. Februar 2019

# Inhaltsübersicht

## Gemeindeordnung Stadt Bülach

### Inhaltsübersicht

### Vorbemerkung

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Gegenstand	5
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	5
	Art. 3 Zielsetzungen	6
	Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments	7
II.	Die Stimmberechtigten	8
1.	Organstellung	8
	Art. 5 Funktion	8
2.	Politische Rechte	9
	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	9
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	10
	Art. 7 Verfahren	10
	Art. 8 Urnenwahlen	10
	Art. 9 Erneuerungswahlen	12
	Art. 10 Ersatzwahlen	13
4.	Initiative und Referendum	13

	Art. 11 Urheber einer Initiative	13
	Art. 12 Obligatorisches Referendum	14
	Art. 13 Fakultatives Referendum	16
	Art. 14 Ausschluss des Referendums	16
III.	Der Gemeinderat	18
	Art. 15 Funktion und Zusammensetzung	18
	Art. 16 Steuerung	19
	Art. 17 Wahlbefugnisse	19
	Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse	20
	Art. 19 Planungsbefugnisse	22
	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	22
	Art. 21 Finanzbefugnisse	24
IV.	Die Behörden	28
1.	Allgemeines	28
	Art. 22 Geschäftsführung	28
	Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen	28
	Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	29
	Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	29
2.	Der Stadtrat	29
	Art. 26 Zusammensetzung	30
	Art. 27 Planung und Steuerung	30
	Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	31
	Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse	33
	Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	33
	Art. 31 Finanzbefugnisse	35
	Unterstellte Kommissionen	37
	Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	38
3.	Die eigenständigen Kommissionen	39
3.1	Die Primarschulpflege	39

Art. 33 Zusammensetzung	39	3. Betreuungsbearbeiterin bzw. Betreuungsbearbeiter	52
Art. 34 Aufgaben	40	Art. 57 Aufgaben und Anstellung	52
Art. 35 Anträge an den Gemeinderat	40	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	53
Art. 36 Führung und Organisation	41	Art. 58 Aufgaben und Anstellung	53
Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	42	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	53
Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse	42	Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse	53
Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	43	Art. 60 Inkrafttreten	53
Art. 40 Finanzbefugnisse	44	1. Genehmigung des Regierungsrats	54
Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	45	<b>Rechtsgrundlagen und Abkürzungen</b>	55
Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	46		
Art. 43 Schulleitung	46		
Art. 44 Schulverwaltung	46		
Art. 45 Schulkonferenz	47		
3.2 Sozialhilfebehörde	47		
Art. 46 Zusammensetzung	47		
Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	47		
Art. 48 Finanzbefugnisse	48		
Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	49		
Art. 50 Anträge an den Gemeinderat	50		
3.3 Die Grundsteuerkommission	50		
Art. 51 Zusammensetzung	50		
Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	50		
V. Weitere Stellen	51		
1. Finanztechnische Prüfstelle	51		
Art. 53 Einsetzung	51		
Art. 54 Aufgaben	51		
2. Wahlbüro	51		
Art. 55 Zusammensetzung	51		
Art. 56 Aufgaben	52		

## Vorbemerkung

Das Gemeindegesetz (GG) wurde totalrevidiert und zusammen mit der Verordnung zum Gemeindegesetz (VGG) am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Zuge dieser Revision wurden auch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) revidiert. Die Gemeinden müssen ihr Recht bis spätestens 1. Januar 2022 an die neuen Bestimmungen anpassen (§ 173 GG). In dieser Zeitspanne kann es zu Rechtsunsicherheiten kommen, wenn das kommunale nicht mit dem kantonalen Recht übereinstimmt. Zwingende kantonale Regelungen gehen dem kommunalen Recht vor.

Die Stadt Bülach hat sich deshalb entschieden, die Revision der Gemeindeordnung zügig an die Hand zu nehmen und die notwendigen Anpassungen ihrer Gemeindeordnung zu machen.

Neben wenigen zwingenden Änderungen, welche u.a. Zuständigkeiten (z.B. zwingende Urnengeschäfte) und Begrifflichkeiten (eigenständige Kommissionen statt Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis etc.) betreffen, lässt das neue Gemeinderecht den Gemeinden auch mehr eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Einige dieser Möglichkeiten wurden in Bülach schon umgesetzt (neu können z.B. alle Gemeinden Parlamentsgemeinden werden und alle Gemeinden können die Kompetenz zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben auch an Angestellte delegieren). Das neue Gemeindegesetz stärkt zudem neben den Rechten der Stimmberechtigten auch diejenigen der Exekutive und lässt letztere ihre Organisation weitergehend als bis anhin selbst bestimmen. Dazu ist meist ein Behördenerlass genügend (untersteht dem Referendum nicht).

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt. Es sind darin die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und Zuständigkeiten der Organe und Behörden zu regeln. Wo das kantonale Recht in diesem Bereich Wahlmöglichkeiten gibt oder die Regelung auf Stufe Gemeindeordnung verlangt, müssen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Wo das kantonale Recht Fragen abschliessend regelt, muss die Gemeindeordnung nur noch Bestimmungen aufnehmen, welche für das Verständnis der Gemeindeordnung wichtig sind. Die revidierte Gemeindeordnung ist nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» verfasst. Sie enthält alles Notwendige und bleibt dabei möglichst schlank.

Für die Revision wurde von der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden ausgegangen, welche das Gemeindeamt Zürich 2016 erarbeitete. Ausserdem wurden Bülacher Normen, die in der Mustergemeindeordnung nicht enthalten sind (wie z.B. bisher Art. 15, neu Art. 16, Steuerung), auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und soweit möglich übernommen. Eine grundlegende Umorganisation geht mit der Revision nicht einher. So wird z.B. die Anzahl Gemeinderäte, Stadträte und eigenständiger Kommissionen beibehalten ebenso wie die Steuerung der Verwaltung mit Globalbudgets.

Basierend auf diesen Grundlagen wird der Stadtrat seine Geschäfts- und Verwaltungsverordnung überprüfen. Die Gemeindeordnung sagt nichts mehr über diese Details aus und überträgt die Gestaltungsmöglichkeiten und die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung der Exekutive. Der Gemeinderat seinerseits regelt seine Organisation in seiner Geschäftsordnung, welche ein Gemeindeerlass ist.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
<p><b>Präambel</b></p>		
<p><i>Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 10 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:</i></p>		
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 1 Gegenstand</b></p> <p><i>Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</i></p>	<p>Bisher: -----</p> <p>§ 4 Abs. 1 GG: Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde grundlegend auf die Organe aufzuteilen.</p>	
<p><b>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</i></p>	<p>Bisher: Art. 1 Rechtsform und Art. 4 Gemeindeorganisation</p> <p>Die zwingende Vorgabe von § 3 Abs. 2 GG, welche verlangte, dass alle Parlamentsgemeinden auch die Aufgaben in Schule und Bildung wahrnehmen, wurde durch einen Entscheid des Bundesgerichts als gegen die Gemeindeautonomie verstossend beurteilt und in der Folge aufgehoben. In Bülach nimmt die politische Gemeinde die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens wahr. Eine eigentliche Einheitsgemeinde ist Bülach damit nach dem Kommentar zum Gemeindegesetz nicht, da die Stadt <b>nicht sämtliche</b> Aufgaben der Volksschule wahrnimmt. Die Sekundarschule wird von der Sekundarschulgemeinde geführt.</p>	<p>Stellungnahme GLP, Art. 2 ergänzen: „Die Stadt strebt die Erbringung aller obligatorischen Aufgaben im Bildungsbereich aus einer Hand an.“</p> <p>Beurteilung Federas Diese Ergänzung passt gesetzessystematisch nicht in Art. 2. In Art. 2 wird festgehalten was gilt, nicht was angestrebt wird. Eine Aufnahme in Art. 3 als Zielsetzung wäre möglich. Die Forderung zielt jedoch in Richtung Auflösung der Sekundarschulgemeinde, was nach Ansicht der Federas nicht in einer Gemeindeordnung festgelegt werden sollte. Es liegt nicht allein in der Hand der politischen Gemeinde, diesen Prozess voranzutreiben.</p>

## Bestimmungen

---

## Erläuterungen

---

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

---

Mit «Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens» sind diejenigen Aufgaben gemeint, welche im Volksschulgesetz definiert werden. «Weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung» sind z.B. Freizeitangebote wie freiwilliger Schulsport, heilpädagogische Institute oder Angebote in der Erwachsenenbildung.

Empfehlung Federas  
Eine politische Absicht soll nicht in der Gemeindeordnung abgebildet werden. Um ein solches Ziel zu erreichen, braucht es zunächst einen politischen Prozess. Deshalb wird empfohlen, von der vorgeschlagenen Ergänzung dieses Artikels abzusehen.

*Haltung Stadtrat*  
*Der Stadtrat sieht von der vorgeschlagenen Ergänzung ab.*

---

## Art. 3 Zielsetzungen

<sup>1</sup> *Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.*

<sup>2</sup> *Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.*

Bisher: Art. 3 Zielsetzungen  
Gemäss Kommentar zur MuGO können am Ende des I. Teils Normen mit materiellen Ziel- und Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Dazu wurden vorliegend die bisherigen Zielsetzungen übernommen.

Stellungnahme GLP, Art. 3 mit ergänzen:  
„Die Stadt fördert und gewährleistet die politische Partizipation ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere der jungen Stimmberechtigten.“

Beurteilung Federas  
Die politische Partizipation ist von Gesetzes wegen gewährleistet. Wäre dies in Bülach nicht der Fall, würde die Stadt gegen übergeordnetes Recht verstossen. Die Förderung der politischen Partizipation ist eher Sache der Parteien. Es ist in ihrem Interesse, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu animieren und junge Leute in den politischen Prozess einzubeziehen. Die Stadt kann natürlich auch Anlässe organisieren. Es fragt sich jedoch, ob sie sich in der Gemeindeordnung indirekt zu Fördermassnahmen verpflichten will.

---

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
		<p>Empfehlung Federas Die Federas empfiehlt, diesen Passus nicht aufzunehmen. Rechtlich wäre es aber zulässig.</p> <p><i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat sieht von der vorgeschlagenen Ergänzung ab.</i></p>
<p><b>Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments</b></p> <p><i>In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Gemeinderat» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.</i></p>	<p>Bisher: -----</p> <p>§ 5 Abs. 2 GG: Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.</p> <p>Der Artikel ist notwendig, da von den Bezeichnungen in den Gesetzen (Gemeindevorstand und Gemeindeparlament) abgewichen wird.</p>	<p>Stellungnahme EVP Der Gemeinderat soll in Stadtparlament oder allenfalls in Gemeindeparlament umbenannt werden.</p> <p>Beurteilung Federas Aus rechtlicher Sicht ist die Umbenennung des Gemeinderats in Stadt- oder Gemeindeparlament möglich, wobei Stadtparlament der präzisere Ausdruck wäre. Städte wie Uster und Zürich haben die Bezeichnung Gemeinderat behalten.</p> <p>Empfehlung Federas Die begriffliche Verwirrung beim Wort „Gemeinderat“ entsteht deshalb, weil in den Gemeinden ohne Parlament dem Gemeinderat die Exekutivfunktion zukommt. Sollte der Gemeinderat umbenannt werden, wird der Begriff „Stadtparlament“ empfohlen.</p> <p><i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat spricht sich für die Umbenennung des Gemeinderats in Stadtparlament aus.</i></p>

---

## II. Die Stimmberechtigten

Die bisherige Bestimmung über die Gemeindeorgane (Art. 5) ist nicht mehr notwendig. Aus dem Gemeindegesetz und aus der Gliederung bzw. dem Text der GO gehen sie hervor.

§ 5 GG definiert die Gemeindeorgane abschliessend: Es sind dies die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament und folgende Behörden: Gemeindevorstand (Stadtrat), Schulpflege und eigenständige Kommissionen. Gemeindeorgane unterscheiden sich nach dem Kommentar zum neuen GG von den weiteren Gemeindebehörden dadurch, dass ihnen eigene, originäre und unmittelbar auf kantonalem Recht oder auf der Gemeindeordnung beruhende Kompetenzen im Sinne von selbständigen Verwaltungsbefugnissen zukommen. Die übrigen Behörden haben abgeleitete Kompetenzen, die auf Delegationen beruhen.

---

### 1. Organstellung

---

#### Art. 5 Funktion

<sup>1</sup> *Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.*

<sup>2</sup> *Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.*

---

Bisher: -----

Entspricht §§ 9 und 10 Abs. 1 GG.

---



---

## 2. Politische Rechte

---

### Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

Bisher: Art. 12 Wählbarkeit

Abs. 1: Wahlvorschläge sind in den Wahlverfahren «stille Wahl» oder «Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen» einzuholen (§ 2 lit. c i.V.m. §§ 48 ff GPR). Die stille Wahl ist für die Ersatzwahlen von Stadtrat und Schulpflege bisher in Art. 7 GO vorgesehen und wird wieder übernommen. In diesen Verfahren haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

Abs. 2: Einzig für die Wahl in das Gemeindeparlament und in den Stadtrat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde gemäss GPR zwingend Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl anderer Organe kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde vorschreiben (§ 23 i.V.m. § 10 GPR). Wird Abs. 2 weggelassen, gilt nur für die Wahl in Gemeinderat und Stadtrat Wohnsitzpflicht. Bisher war der politische Wohnsitz für Gemeinderat, Stadtrat «und die übrigen von der GO und Reglementen vorgesehenen Kommissionen und Funktionen» notwendig. D.h. sie galt auch für die Friedensrichterin und den Betreibungsbeamten. Die neue Regelung entspricht der Praxis in einem Grossteil der Zürcher Gemeinden. Es gibt auch sachlich keinen Grund, weshalb Friedensrichter und/oder Betreibungsbeamte Wohnsitz in der Gemeinde haben sollten. Im Kanton Zürich werden die Aufgaben des Gemeindeammanns bzw. der Stadtamtsfrau von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt (§ 147a Gerichtsorganisationsgesetz). Deshalb muss nur die Betreibungsbeamtin/der Betreibungsbeamte gewählt werden.

Abs. 3: Verweist auf Art. 86 KV, §§ 146 ff i.V.m. § 111 ff (Initiativrecht) und §§ 157 ff i.V.m. §§ 141 – 145 (Refe-

Stellungnahme EVP, Art. 6 Abs. 2

Der Wohnsitz für Friedensrichter und Betreibungsbeamte soll nicht auf den Kanton Zürich eingeschränkt, sondern auf die ganze Schweiz erweitert werden.

Beurteilung Federas

Die Ausweitung der Wohnsitzpflicht auf die ganze Schweiz ist rechtlich nicht zulässig. Gemäss § 23 Abs. 3 i.V.m. § 10 GPR ist der Wohnsitz in Gemeinde oder Kanton zwingend.

*Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Art. 6 bleibt unverändert mit Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich.*

---

---

### 3. Urnenwahlen und -abstimmungen

---

#### Art. 7 Verfahren

<sup>1</sup> *Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.*

<sup>2</sup> *Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

<sup>3</sup> *Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.*

---

#### Art. 8 Urnenwahlen

*Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:*

1. *die Mitglieder des Gemeinderats;*
2. *die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;*
3. *die Mitglieder der Primarschulpflege;*
4. *die FriedensrichterIn bzw. den Friedensrichter.*

---

rendumsrecht) GPR. Diese Bestimmung ist nicht notwendig, dient aber der Transparenz und Vollständigkeit der GO.

---

Bisher: Art. 45 Wahlleitende Behörde

Abs. 1: wiederholt § 12 Abs. 1 lit. d GPR, wäre nicht notwendig, dient der Transparenz und Vollständigkeit. Der Stadtrat trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung (§ 12 Abs. 2 GPR). Für die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage gilt § 57 ff GPR.

Abs. 3: Zum Wahlbüro vgl. Art. 55 f. am Ende der GO.

---

Bisher: Art. 6 Urnenwahl

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments erfolgt im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach §§ 85 ff GPR (§ 111 GPR). Dies gilt auch für das Nachrücken, die Ersatz- und Nachwahl (§ 108 GPR). Die übrigen Urnenwahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach §§ 40 ff GPR.

Ziffn. 2 und 3: Neu werden an der Urne das Stadtpräsidium und 6 Stadträte gewählt, die bei der Konstituierung des Stadtrats das Schulpräsidium bestimmen. Bisher wurde auch das Präsidium der Schulpflege, welches zwingend dem Stadtrat anzugehören hat (§ 55 Abs. 2 GG), mit den Mitgliedern der Schulpflege an der Urne gewählt.

Stellungnahme der Parteien  
EVP, Grüne und SP plädieren für die Wahl des Schulpräsidiums an der Urne, jedoch im Rahmen der Gesamtwahl des Stadtrats, nicht mehr im Rahmen der Primarschulpflegewahlen.  
FDP, GLP und SVP plädieren für die Wahl des Schulpräsidiums durch den Stadtrat.

*Haltung Stadtrat*  
*Der Stadtrat hält an seiner Haltung fest. Das Schulpräsidium soll durch den Stadtrat gewählt werden.*

---

Die Primarschulpflege Bülach unterstützt diese Änderung nicht. Sie bevorzugt die Beibehaltung der Urnenwahl des Schulpräsidiums. «Die Schulpflege möchte daran festhalten, dass das Präsidium separat gewählt wird und Kraft des Amtes Mitglied des Stadtrats wird. Würde sich der Stadtrat selbst konstituieren und eines der Mitglieder als Schulpräsidenten/Schulpräsidentin bestimmen, bestünde die Gefahr, dass jemand das Amt übernimmt oder übernehmen muss, der gar nicht die nötigen personellen Ressourcen hat, um diese Aufgabe zu übernehmen.» (Primarschulpflege, Beschluss-Nr. 83 vom 24. Januar 2017 zu: Änderung der Gemeindeordnung auf 2018).

Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass jedes Mitglied des Stadtrats in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Alle Ressorts sollen gleich behandelt werden, auch bei der Wahl. Deshalb befürwortet der Stadtrat eine neue Vorgehensweise: keine explizite Wahl des Präsidiums der Schulpflege sondern Wahl als eines von 6 Stadtrats-Ämtern (ausgenommen ist die separate Wahl des Präsidiums des Stadtrats).

Ziff. 4: Für den Friedensrichter/die Friedensrichterin ist die Wahl an der Urne in § 40 lit a GPR vorgeschrieben.

---

**Art. 9 Erneuerungswahlen**

*Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.*

---

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Wahlverfahren (leere Wahlzettel) für Stadtrat und Schulpflege. Neu ist auch der Friedensrichter mitgemeint. Bei diesem Verfahren findet kein Wahlvorschlagsverfahren statt. Damit sich die Stimmberechtigten objektiv orientieren können, empfiehlt sich die Beilage eines Beiblatts (§ 61 GPR i.V.m. § 31 VPR). Wird die Beilage in der GO vorgesehen, muss der Gemeinderat nicht jedes Mal darüber entscheiden (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Die wahlleitende Behörde setzt mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens 7 Tagen an, innert welcher sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten (§ 31 Abs. 2 VPR).

---

**Art. 10 Ersatzwahlen**

*Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.*

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren bei Ersatzwahlen (stille Wahl) für Stadtrat und Schulpflege. Neu gilt sie auch für den Friedensrichter. Beim Wahlverfahren «stille Wahl» wird das Vorverfahren nach §§ 48 ff GPR durchgeführt.

**4. Initiative und Referendum****Art. 11 Urheber einer Initiative**

<sup>1</sup> 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

<sup>3</sup> Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.

Bisher: Art. 8 Initiative

Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind in Parlamentsgemeinden Volks- und Einzelinitiativen zulässig. Es besteht kein Spielraum, um auf kommunaler Ebene weitere Initiativen (wie z.B. die Behördeninitiative, § 155 lit. a GPR) vorzusehen oder die Gegenstände des Initiativrechts enger oder weiter zu fassen (§ 147 Abs. 2 GPR).

Abs. 1: Die Anzahl Stimmberechtigte muss bezeichnet werden. Dabei muss der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR eingehalten werden (nicht mehr als 5% der Stimmberechtigten und nicht mehr als 3000). Bülach hat 11'857 Stimmberechtigte, davon sind 5 % 592 Stimmberechtigte. Der Stadtrat spricht sich bewusst für eine tiefe Schwelle bei Initiativen aus.

Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Für Bülach sind dies 10 Mitglieder.

**Art. 12 Obligatorisches Referendum**

*Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:*

1. *Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;*
2. *Änderung des Gemeindennamens;*
3. *Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;*
4. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;*
5. *Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;*
8. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.*

Bisher: Art. 9 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)

Es gelten Art. 84, 86 und 89 KV, §§ 69, 78 f. und 162 GG, die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne ist zwingend. Die Zuständigkeiten wurden z.T. neu an die Urne «hinaufgehoben» (z.B. Ziffn. 3, 5 und 6).

Ziff. 3: § 69 Abs. 1 GG - Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist das Parlament zuständig.

Ziff. 8: Neu gelten höhere Limiten. Bis anhin mussten die Stimmberechtigten an der Urne ab einer Ausgabenhöhe von 5'000'000 (einmalig) und 500'000 (wiederkehrend) beschliessen. Die Limiten dürfen nicht so gesetzt werden, dass die Stadt praktisch keine Urnenabstimmungen durchführen muss. Andererseits sollen die Stimmbürger nur bei wesentlichen Ausgaben ein Stimmrecht haben. Wo die Limite einer wesentlichen Ausgabe liegt, hängt

Stellungnahme der Parteien zu Art. 12 Ziff. 8 AL, FDP, GLP, Grüne, SP und SVP sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Limiten aus, d.h. 5 Mio. Franken bei einmaligen, 500 000 Franken bei wiederkehrenden Ausgaben.

*Haltung Stadtrat*  
*Der Stadtrat revidiert seine ursprüngliche Haltung. Die bisherigen Limiten sollen beibehalten werden.*

---

ebenfalls von der Grösse und der Finanzstärke der Gemeinde ab. Die Betragslimite ist gemäss § 107 Abs. 3 GG so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden. Gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz (Rüssli zu § 107 N. 5) dürfte die Betragsgrenze für das obligatorische Referendum bei einer Gemeinde mit 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei ca. 2 Mio. liegen. Bülach hat rund 20'000 Einwohner, entsprechend erscheint eine Betragsgrenze von 8 Mio. Franken angemessen. Zum Vergleich: In den letzten 5 Jahren fanden aufgrund des Verpflichtungskredits 3 Abstimmungen statt, über:

- den Bau der Gross-Sporthalle Hirslen, Verpflichtungskredit Fr. 16'520'000;
- den Neubau des Flüchtlings- und Asylzentrums, Müliweg, Verpflichtungskredit Fr. 7'737'000;
- den Bau des Zentralen Verwaltungsgebäudes (ZVG), Verpflichtungskredit über 28 Mio. Franken.

Für das Geschäft Neubau Flüchtlings- und Asylzentrum wäre nach den neu vorgeschlagenen Betragslimiten der Gemeinderat statt der Stimmberechtigten zuständig. Bestimmungen über Beteiligungen oder Darlehen des Verwaltungsvermögens, wie bisher in lit. g sind nicht mehr notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren nach Ziff. 8.

---

---

**Art. 13 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum);
2. 10 Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Bisher: Art. 10 Fakultatives Referendum

Abs. 2: Die Regelung in § 157 Abs. 3 GPR ist abschliessend. Es können keine anderen Urheberschaften oder Fristen für das Fakultative Referendum eingeführt werden. Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten.

---

**Art. 14 Ausschluss des Referendums**

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;
4. die Wahlen im Gemeindeparlament;

Bisher: Art. 11 Ausschluss des Referendums

Ziffn. 1 bis 7: diese Geschäfte sind gemäss übergeordnetem Recht (Kantonsverfassung und Gemeindegesetz) zwingend vom Referendum ausgeschlossen. Es dient der Transparenz und der Rechtssicherheit, wenn sie hier alle auf einen Blick eingesehen werden können.

Das Dringlichkeitsrecht (Art. 11 Abs. 1 bisher) ist abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Danach werden Erlasse von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentarier sofort in Kraft gesetzt, wenn ihr Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, da-



## Bestimmungen

- 
5. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;*
  6. *ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
  7. *Einbürgerungen;*
  8. *Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;*
  9. *die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans und von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

## Erläuterungen

---

nach kann aber das Referendum ergriffen werden. Deshalb kann die Thematik nicht unter dem Titel «Ausschluss des Referendums» abgehandelt werden.

Ziffn. 8 f: Eine weitere Beschränkung der Referendumsgegenstände auf Stufe Gemeindeordnung ist möglich. Diese müssen ausdrücklich in der GO aufgeführt sein. Jedoch darf eine weitere Beschränkung weder das fakultative Referendum aushöhlen noch Sinn und Zweck desselben entgegenstehen. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats waren schon bisher dem Referendum entzogen (bisher Art. 11 lit. e).

Ziff. 9: Neu wird auch die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung vom Referendum ausgeschlossen. Gemäss dem PGB ist es zulässig, dass diese Pläne und Bestimmungen ausschliesslich vom Parlament erlassen werden. Dieses kann sich mit den inhaltlichen Fragen einzeln auseinandersetzen.

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

---

---

**III. Der Gemeinderat**


---

**Art. 15 Funktion und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.*

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.*

Bisher: Art. 13 Stellung und Art. 14 Konstituierung

Abs. 2: Die Anzahl Mitglieder des Parlaments muss in der GO bestimmt werden (§ 27 Abs. 2 GG). Der Organisationserlass heisst heute Geschäftsordnung.

Stellungnahme Grüne  
Bedenken bezüglich Begriff Behördenerlass, Anregung, den generalisierenden Begriff der Muster-GO durch die tatsächlichen Titel der Erlasse der Stadt Bülach zu ersetzen (betrifft die Art. 15 und 52).

Beurteilung Federas  
Rechtlich betrachtet könnten auch die tatsächlichen Bezeichnungen der Erlasse von Bülach eingesetzt werden. Bei den im Vorschlag verwendeten Bezeichnungen handelt es sich um zutreffende Überbegriffe, die auch etwas darüber aussagen, welches Organ zum Erlass zuständig ist, bzw. was der Erlass beinhaltet.

Empfehlung Federas  
Es wird empfohlen, diese Begriffe beizubehalten. Sie sind auch dann noch richtig, wenn in Bülach die entsprechenden Erlasse geändert und eventuell umbenannt werden. Bei der direkten Nennung in der Gemeindeordnung müsste letztere geändert werden, sobald die Bezeichnung eines Erlasses ändert. Was jedes Mal eine Volksabstimmung zur Folge hat.

*Haltung Stadtrat*  
*Der Stadtrat möchte die neutralen Begriffe beizubehalten. Damit sind die Bezeichnungen von Behördenerlassen nicht abhängig von deren Definition in der Gemeindeordnung.*

---

**Art. 16 Steuerung**

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er ist zuständig für die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.*

<sup>2</sup> *Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets die zu erzielenden Wirkungen und überprüft deren Erfüllung.*

<sup>3</sup> *Im Rahmen der Steuerung hat der Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:*

1. *den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;*
2. *die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;*
3. *die Genehmigung der Jahresberichte;*
4. *die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;*
5. *die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.*

**Art. 17 Wahlbefugnisse**

*Der Gemeinderat wählt:*

1. *die Mitglieder seiner Organe;*
2. *die Mitglieder des Wahlbüros;*

Bisher: Art 15 Steuerung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Die bisher unter Art. 15 aufgeführten Steuermittel sind dort zum grössten Teil unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen aufgezählt. Lediglich die «Grundsatzbeschlüsse» sind dort nicht enthalten. Ein expliziter Steuerungsartikel in der GO ist weiterhin zulässig.

Abs. 1: wurde neu formuliert, um deutlich zu machen, dass das Parlament klare, in den übergeordneten Gesetzen festgelegte Aufgaben hat und dass andererseits die Aufgabenerfüllung nicht alleine durch das Parlament definiert werden kann.

Abs. 3, Ziff. 1: Aus der Perspektive des Stadtrats bilden die Grundsatzbeschlüsse die höchste Steuerungsebene des Gemeinderats. Heute sind diese in Themen und Detaillierungsgrad unterschiedlich formuliert. Aus Sicht des Stadtrats sollten Grundsatzbeschlüsse den Charakter von Leitsätzen haben und die grundsätzliche Stossrichtung der Entwicklung von Bülach widerspiegeln. Er würde es begrüessen, die Grundsatzbeschlüsse in Leitsätze umzubenennen und auf einer hohen Flugebene zu formulieren.

Bisher: Art. 16 Wahlbefugnisse

Die Befugnisse des Gemeindeparlaments betreffend die Wahl seiner Organe bestimmen sich – mit Ausnahme der RPGK, welche es gemäss GG aus seiner Mitte wählt – nach dem Organisationserlass. Vorliegend müssen die Wahlbefugnisse geregelt werden, die dem Gemeindeparlament nach § 40 lit. b – d GPR in der Gemeindeordnung zugeordnet werden.

Stellungnahme EVP zu Art. 16, Abs. 3 Ziff. 1  
Der Begriff Grundsatzbeschlüsse ist irreführend, zutreffend wäre der Begriff Leitsätze.

*Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat spricht sich für die Beibehaltung des Begriffs Grundsatzbeschlüsse aus. Damit wird der Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2018 berücksichtigt.*

## Bestimmungen

---

### 3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

---

## Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

*Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:*

- 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;*
- 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;*
- 3. die Organisation des Gemeinderats;*

## Erläuterungen

Ziff. 1: Gemeint sind die Organe des Parlaments. Sie und ihre Zusammensetzung ergeben sich aus dem Organisationserlass. Die Bestimmung umfasst die bisher explizit aufgeführten Organe: Büro des Gemeinderats, Rechnungsprüfungskommission, parlamentarische Fachkommissionen, Mitglieder der Spezialkommissionen.

Wenn Mitglieder von eigenständigen Kommissionen durch den Gemeinderat oder an der Urne gewählt werden sollen, muss dies in der GO statuiert werden, sonst werden sie durch den Gemeindevorstand bestimmt. Geschworene müssen nicht mehr gewählt werden, das Geschworenengericht wurde abgeschafft.

Bisher: Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes (wichtige Rechtssätze) bemisst sich u.a. nach der politischen Akzeptanz und der Zahl der von der Regelung betroffenen Personen, der finanziellen Auswirkung und der Intensität der auf der gesetzlichen Regelung basierenden Eingriffe in private Interessen.

Ziff. 3: Die Geschäftsordnung des Gemeinderates muss nochmals überprüft werden.

Ziff. 4: § 100 Abs. 3 GG. Die VO über das Globalbudget wurde durch das Inkrafttreten der Gemeinde-

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

Stellungnahme Grüne zu Art. 17 Ziff. 3  
Es wird angeregt, die Urnenwahl der Mitglieder der Sozialbehörde zu prüfen. Dies um das Risiko einer rein parteipolitischen Besetzung der Sozialbehörde zu vermindern.

Beurteilung Federas  
Juristisch ist die Urnenwahl der Sozialbehörde zulässig. Ob dies die „rein parteipolitische Besetzung verhindert“, kann nicht beurteilt werden. Es würde ein Wahlkampf stattfinden, in dem sich die Bewerberinnen und Bewerber zum einen fachlich positionieren, zum anderen z.T. auch Parteiunterstützung bekämen. Damit würden die Wahlchancen bei einer Parteizugehörigkeit möglicherweise ansteigen.

### *Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat hält an seinem Vorschlag fest:  
Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sollen durch den Gemeinderat gewählt werden.*

## Bestimmungen

## Erläuterungen

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

- 
4. *die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;*
  5. *das Polizeirecht;*
  6. *die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;*
  7. *die Versorgung und Entsorgung.*

---

verordnung aufgehoben. Regelungen zur Globalbudgetierung sind auf Stufe Gemeindeordnung nicht notwendig. Soweit das übergeordnete kantonale Recht erhebliche Spielräume bietet, ist es möglich, in einem Gemeindeerlass weitere wichtige Fragen des kommunalen Haushaltsrechts zu regeln.

Nicht mehr aufgeführt ist die generelle Gesetzgebungskompetenz im Bereich Stadtbürgerrecht (bisher Art. 19 lit. f). Die Materie wird übergeordnet (Bund und Kanton) umfassend geregelt. Es besteht kein Bedarf nach kommunalen Regelungen mehr. Die heutige kommunale Bürgerrechtsverordnung widerspricht gewissen zwingenden übergeordneten Regeln und soll im Spätherbst 2018 aufgehoben werden.

Nicht übergeordnet reglementiert ist das Thema Ehrenbürgerrecht. Bisher ist in Art. 19 lit. h GO festgehalten, der Gemeinderat sei zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zuständig, nicht mehr und nicht weniger. Konkret hat die Stadt bis anhin bei verdienten Personen die Kosten für die Erteilung des Stadtbürgerrechts übernommen. Auch diese Personen mussten/müssen das ordentliche Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Bei der Revision könnte dem Gemeinderat die Zuständigkeit zur Reglementierung des Ehrenbürgerrechts und dem Stadtrat die Zuständigkeit zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zugeschrieben werden.

Aus Sicht des Stadtrats braucht es in der Gemeindeordnung keine Regelung zum Ehrenbürgerrecht. Die Kostenübernahme bei der Erteilung des Stadtbürgerrechts kommt praktisch nie vor und ein explizites Ehrenbürgerrecht wurde bislang nicht vergeben.

**Art. 19 Planungsbefugnisse**

*Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:*

1. *des kommunalen Richtplans;*
2. *der Bau- und Zonenordnung;*
3. *des Erschliessungsplans;*
4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

Bisher: -----

Diese Bestimmung gibt die Zuständigkeiten wieder, wie sie im PBG vorgesehen sind. Es dient der Klarheit, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird. Die Zuständigkeit ist abschliessend, da diese Geschäfte, wie in Art. 14 vorgesehen, vom Referendum ausgeschlossen sind.

**Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

*Der Gemeinderat ist zuständig für:*

1. *die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;*
2. *die Behandlung von Initiativen;*
3. *die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;*
4. *die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;*
5. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die*

Bisher: Artikel 19 Übrige Befugnisse

Ziff. 1: In Parlamentsgemeinden ist das Parlament gegenüber den Stimmberechtigten antragstellendes Organ (§ 11 Abs. 1 GG). Die Vorlagen werden vom Stadtrat vorberaten und auf seinen Antrag hin als Geschäfte dem Parlament zur Bereinigung und Beschlussfassung unterbreitet (§ 36 Abs. 1 GG). Die Parlamentsmitglieder können sich zu den Geschäften äussern, Anträge stellen etc. (Art. 33 GG). Gem. Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats obliegt der Geschäftsleitung des Gemeinderats u.a. die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsunterlagen, sofern der Gemeinderat die Aufgabe nicht an den Stadtrat oder eine Fach- oder Spezialkommission delegiert (siehe auch § 64 Abs. 3 GPR)

Ziff. 5: Ausgliederungen benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 und § 69 GG zu genügen vermag, auch wenn sie nicht von «erheblicher Bedeutung» (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 Ziff. 3) sind. Deshalb kann der Entscheid nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats gelegt werden.

Stellungnahme SVP zu Art. 20 Ziff. 1  
In der neuen GO soll angepasst werden, dass der beleuchtende Bericht durch den GR (bzw. die GL) gemacht wird. Ansonsten stehen sich zwei gegensätzliche Regelungen gegenüber: im Art. 5 Geschäftsordnung steht das zwar klar, aber in Art. 20, Ziffer 1 Gemeindeordnung heisst: den beleuchtenden Bericht ...verfasst aber in der Regel der SR. Im Art 64 GRP steht wiederum zwar: ...das Parlament kann dies seiner GL übertragen. Somit ist nie ganz klar, wer jetzt wirklich zuständig sein soll und im Streitfall kann davon ausgegangen werden, dass die GO höher gewichtet wird als die Geschäftsordnung.

Deshalb ist diese Formulierung zwingend in der GO festzuhalten: „Den beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung verfasst der Gemeinderat bzw. die Geschäftsleitung.“ (wie in der Geschäftsordnung festgelegt).

## Bestimmungen

*Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*

7. *Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;*
8. *die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;*
9. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.*

## Erläuterungen

Ziff. 6: Ersetzt lit. c und d bisher, neu müssen die Verträge zwingend an die Urne, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt.

Ziff. 7: Ersetzt lit. a bisher und erweitert die Kompetenz über reine Grenzbereinigungen hinaus.

Ziff. 8: Aufgrund der finanziellen Bedeutung wird die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege gelegt. Diese Behörden schaffen diejenigen Stellen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben und neue Pflichtaufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (sogenannte „gebundene Stellen“). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt werden, können Stadtrat und Schulpflege die Stellen dazu nur im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen schaffen.

Ziff. 9: Ersetzt lit. b bisher, und klärt, dass es dabei um Eigenwirtschaftsbetriebe geht, welche nicht aufgrund von übergeordnetem Recht gegründet werden müssen. Letztere darf der Stadtrat errichten.

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

Beurteilung Federas  
Gemäss Gemeindegesetz ist es korrekt, dass in Parlamentsgemeinden das Parlament zuständig ist für die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragsstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten (Art. 11 Abs. 1 GG). Da in Bülach der Gemeinderat zur Bereinigung aller Vorlagen an die Stimmberechtigten zuständig ist, ist er auch für die Verfassung des beleuchtenden Berichts zuständig. Diese Aufgaben kann er delegieren. Das hat er in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Politischen Rechte (§ 64 Abs. 3) getan. Folglich ist klar, dass die Geschäftsleitung des Gemeinderats zuständig ist. Das Festhalten dieser Delegation in der Gemeindeordnung wäre nicht stufengerecht, sie gehört in die Geschäftsordnung des Gemeinderats. Die vorgeschlagene Formulierung passt ausserdem nicht in den Artikel, welcher sich mit der Zuständigkeit des Parlaments befasst. Zudem werden die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung sonst auch nirgends in der Gemeindeordnung beschrieben. Es handelt sich um die Geschäftsleitung des Gemeinderats und dieser kann über ihre Zuständigkeiten bestimmen. Ausserdem müsste bei einer späteren Änderung der Zuständigkeiten für den beleuchtenden Bericht die Gemeindeordnung geändert und dazu eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Nach Meinung der Federas wäre es grundsätzlich zulässig, die Delegation in der Gemeindeordnung zu verankern. Dann wäre aber noch zu überlegen, wo dies festgehalten werden könnte.

**Art. 21 Finanzbefugnisse**

*Der Gemeinderat ist zuständig für:*

1. *die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;*
2. *die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;*
3. *die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;*
4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder*

Bisher: Art. 18 Finanzbefugnisse

Ziff. 1: Der Voranschlag wird neu Budget genannt.

Ziff. 3: gemäss § 100 Abs. 1 GG und dient der Klarheit und Vollständigkeit des Artikels.

Ziff. 4: Die neue MuGo geht von der Auflistung «bis» aus, mit dem Hinweis auf die unteren Kompetenzen (soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig ist). Wenn nicht explizit andere Beträge für Nachtragskredite festgesetzt werden, gelten diese Limiten auch für Letztere. Dies war bisher auch so (lit. d und e).

Empfehlung Federas

Die Kompetenzen sind klar geregelt. Der Gemeinderat ist für die Verfassung des beleuchtenden Berichts zuständig. Diese Aufgabe kann er delegieren. Mit Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats hat er diese Aufgaben an die Geschäftsleitung des Gemeinderats delegiert. Es ist keine Anpassung von Art. 20 notwendig.

*Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat sieht von einer Anpassung ab.*

Stellungnahme der Parteien

AL, FDP, GLP, Grüne und SVP sprechen sich für die Beibehaltung der heute geltenden Finanzbefugnisse aus. Für einzelne Geschäfte ist eine moderate Erhöhung denkbar. Diese sind nachfolgende explizit aufgeführt.

SP (mit Ausnahme von Ziff. 4) und EVP (ohne Einschränkung) erachten die vom Stadtrat vorgeschlagenen neuen Limiten als angemessen.

*Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat revidiert seine ursprüngliche Haltung und fällt den Grundsatzentscheid, auf eine Erhöhung der Betragslimiten zu verzichten. Alle bisherigen Betragslimiten sollen beibehalten werden.*



Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
<p>eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;</p>		
<p>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;</p>	<p>Ziffn. 5 bis 8: Diese Limiten gelten nur für Geschäfte und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen. Wenn sich die Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten die Ausgaben dafür als neue Ausgaben und richten sich ohne weiteres nach den Ausgabenkompetenzen (Ziff. 4).</p>	<p><i>Zu Ziff. 6 (bisher nicht explizit geregelt) Die Limite für Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen soll 1 000 000 Franken betragen (analog Ziff. 5 und 8).</i></p>
<p>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 3'000'000;</p>		
<p>7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 6'000'000;</p>	<p>Ziffn. 5 u. 6 speziell: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig. Für den Verkauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens muss in der Gemeindeordnung eine Betragslimite bestimmt werden, ab der das Parlament für diese Anlagegeschäfte zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG).</p>	
<p>8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;</p>		
<p>9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kauttionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;</p>	<p>Ziff. 9: Bisher in lit. h mit der Limite von Fr. 100'000 geregelt.</p>	<p>Vernehmlassung Grüne zu Art. 21 Ziff. 9 Im Sinne einer Vereinheitlichung der Limiten wäre eine Erhöhung auf Fr. 300 000 denkbar, 1 Mio. ist keinesfalls gerechtfertigt.</p> <p><i>Haltung Stadtrat Der Stadtrat spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Limite von 100 000 Franken aus.</i></p>
<p>10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;</p>	<p>Ziff. 10: § 90 Abs. 2 GG. Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch das Gemeindeparlament beschlossen.</p>	
<p>11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;</p>	<p>Ziff 11: § 112 Abs .3 und 4 GG. Die Abrechnung bedarf der Genehmigung durch das Gemeindeparlament. Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn</p>	

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
<p>12. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;</i></p> <p>13. <i>die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</i></p>	<p>die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3).</p> <p>Ziffn. 12 und 13: Ersetzen lit. c bisher.</p>	
		<p>Stellungnahme GLP; Jugendparlament Aufnahme eines neues Artikels: Art. 21 bis Jugendparlament „Der Gemeinderat kann ein Kinder- und/oder Jugendparlament einführen und ihm in einer Verordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen: a)Recht auf Anhörung durch den Gemeinderat b)Recht dem Stadtrat Anfragen oder dem Gemeinderat Postulate einzureichen.“</p> <p>Beurteilung Federas Juristisch ist die Einführung eines Jugendparlaments zulässig. Nach neuem Gemeindegesetz muss das Jugendparlament in der Gemeindeordnung verankert sein, wenn es ein solches geben soll. § 37 GG hält dazu fest: Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen: a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament b. Recht, dem Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.</p>

Bestimmungen

---

Erläuterungen

---

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

---

Die Anregung enthält die gesetzlich vorgesehenen und damit zulässigen Rechte. Wird ein Jugendparlament eingeführt, muss gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz (Emanuel Brügger, § 37 RZ 6) Folgendes beachtet werden: Die wesentlichen Regelungen zur Organisation eines Kinder- und Jugendparlaments sind in einem Gemeindeerlass festzulegen. Dazu gehören die Festlegung der Mindestzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments. Im Weiteren sind auch wesentliche Verfahrensvorschriften zu regeln.

*Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat spricht sich für die Aufnahme dieses Artikels aus. Es soll die Möglichkeit für ein Jugendparlament gegeben werden.*

---

---

**IV. Die Behörden**

---

**1. Allgemeines**

---

**Art. 22 Geschäftsführung**

*Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.*

---

Diese Bestimmungen gelten für alle Behörden.

---

Bisher: ----

---

**Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen**

*<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;*
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;*
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

*<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

*<sup>3</sup> Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.*

---

Bisher: ----

Vgl. § 42 Abs. 2 GG. Die Grundlagen der Offenlegungspflicht sollen gemäss der Meinung des Gemeindefamtes Zürich in einem Gemeinderlass festgelegt werden. Das Parlament kann einen solchen selbst erlassen (deshalb genügt seine GeschäftsO für die Festlegung), für die Behörden eignet sich eine Festlegung in der GO, wie hier vorgeschlagen.

---

**Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

*Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.*

Bisher: ----

Gilt gemäss § 46 GG sowieso. Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und der Vollständigkeit.

**Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse**

<sup>1</sup> *Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

<sup>2</sup> *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

Bisher: ----

Gilt gemäss den §§ 44 und 170 ff. GG sowieso. Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder in einem Behördenerlass regeln. Delegierbar sind lediglich gewisse Geschäfte und Entscheide, nicht alle. Ausgeschlossen ist die Delegation bei Geschäften und Entscheiden, welche in die Kompetenz des Gesamtgremiums gehören (vgl. z.B. Art. 30 Abs. 1). Dabei geht es um Geschäfte welche die politische Planung und Führung eines Bereichs betreffen.

Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und weist auf das neue, aus den Delegationsmöglichkeiten resultierende verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren hin, gemeint ist die Neubeurteilung gemäss §§ 170 ff. GG.

**2. Der Stadtrat**

Bisher Art. 25 Stellung und Kollegialbehörde. Diese Bestimmungen sind nicht mehr nötig. Die Stellung des Stadtrats geht aus den Kompetenzumschreibungen nachfolgend hervor. Das Kollegialprinzip ist in § 39 GG grundsätzlich verankert, gilt aber nicht absolut (vgl. nachfolgende Delegationsmöglichkeiten).

**Art. 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.*

<sup>2</sup> *Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.*

**Art. 27 Planung und Steuerung**

<sup>1</sup> *Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.*

<sup>2</sup> *Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

<sup>3</sup> *Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

<sup>4</sup> *Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.*

Bisher: ----

Abs. 1: Die Zahl der Mitglieder muss festgelegt werden. Vgl. zur Wahl bzw. zur Bestimmung des Primarschulpflegepräsidiums Erläuterungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl. Er ist ans Kollegialprinzip gebunden (§ 39 GG). In der GO bedarf es dazu keiner weiteren Bestimmungen. Und deshalb entfällt der bisherige Artikel 28 Geschäftsfelder. Der Stadtrat hat im Rahmen der Organisationsentwicklung die Aufgaben neu in sieben Ressorts gegliedert.

Bisher: Art. 26 Planung und Steuerung und Art. 27 Abs. 2 Strategische Führung der Stadtverwaltung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung enthalten. Ziff. 3 und 4 sind in der MuGo unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen des Stadtrats aufgeführt.

**Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse***Der Stadtrat*

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
  - a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;*
  - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;*
  - c) *die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;*
  - d) *allfällige Ausschüsse;*
2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
  - a) *die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;*
  - b) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;*
  - c) *die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;*
3. *ernennt oder stellt an:*
  - a) *die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;*
  - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit*

Bisher: Art. 29 Wahlbefugnisse

Ziff. 1: Die Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Ausschüsse könnte auch in der Geschäftsordnung Stadtrat geregelt werden. Diese Kompetenz hat der Stadtrat sowieso und gehört zu seiner Regelungskompetenz im Bereich Organisation und Aufgabenverteilung. Die Regelung entspricht lit. a und c bisher.

lit. b: Ersetzt Art. 34 Abs. 2 und 3 bisher, neu gehört dazu auch das Schulpräsidium.

Ziff. 2: Die freie Wahl lässt auch die Wahl aus der Mitte des Stadtrats zu.

lit. a: Entspricht der bisherigen Regelung, die Mitglieder der Grundsteuerkommission werden durch den Stadtrat bestimmt.

Ziff. 3

lit. a: Gemäss § 52 Abs. 1 GG ernennt der Gemeindevorstand die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, d.h. die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber muss durch den Stadtrat ernannt werden.

## Bestimmungen

## Erläuterungen

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

- 
- die Gemeinde dafür allein zuständig ist;*
- c) *die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten;*
- d) *das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.*

---

lit. c: Bülach bildet gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreuungskreis. Der Anschlussvertrag für diesen Betreuungskreis geht der Gemeindeordnung nach Meinung des Gemeindeamts Zürich (GAZ) als interkommunales Recht vor. Da der Anschlussvertrag auch ändern kann, ist nach Meinung des GAZ auf eine Regelung in der GO zu verzichten.

lit. d: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 EG ZGB, dass sie durch den Gemeindevorstand ernannt werden.



**Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse**

*Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:*

1. *die Geschäftsführung des Stadtrats;*
2. *die Organisation und die Leitung der Verwaltung;*
3. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *Tarifordnung für Gemeindegebühren;*
5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

Bisher: Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Erwähnung der «weniger wichtigen» Rechtssätze dient der transparenten Trennung der Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeorgane (vgl. Erläuterung zu Art. 18).

Ziffn. 1 bis 5: decken sich inhaltlich mit den bisherigen lit. b) – g), sind aber anders formuliert (Bsp. bisher Gebührenreglemente – neu Tarifordnung für Gemeindegebühren). In der Formulierung von Ziff. 5. sind auch die Beschlüsse über «untergeordnete Pläne» gemäss lit. g enthalten.

**Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;*

Bisher: Art. 32 Allgemeine Befugnisse, teilweise Art. 27 Strategische Planung der Stadtverwaltung

Die allgemeinen Befugnisse des Stadtrats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die delegiert werden können (Abs. 2). Befugnisse können von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden, aber nicht umgekehrt. Delegationsregelungen im notwendigen Erlass (meist genügt der Organisationserlass des Stadtrats) müssen aufzeigen, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 an wen delegiert werden. Betreffend Aufgabenübertragung gelten die §§ 44, 45, 48 und 49 GG. Danach trägt die Gesamtbehörde die Hauptverantwortung für die politische Planung und Führung; diese Entscheide können nicht delegiert werden.

## Bestimmungen

3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
  4. *die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats;*
  5. *die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;*
  6. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
  7. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;*
  8. *die Erteilung des Stadtbürgerrechts;*
  9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*
- <sup>2</sup> *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*
1. *das Handeln für die Gemeinde nach aussen;*
  2. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
  3. *die Festsetzung des Stellenplans;*

## Erläuterungen

Abs. 1:

Ziff. 1: unter die politische Aufsicht des Stadtrats fallen gemäss § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG:

- Subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung,
- Dienstaufsicht gegenüber vom Stadtrat unmittelbar delegierten Stellen,
- Aufsichtsorganisation wie Sicherstellung eines IKS, Aufsichtskonzept.

Ziff. 5: gilt auch, wenn die Vorlage ursprünglich von einer eigenständigen Kommission stammt, welche ein eigenständiges Antragsrecht hat.

Ziff. 7: Da auch ein anderes Gremium zur Bestimmung des Publikationsorgans zuständig erklärt werden könnte, gehört die Definition in die GO.

Ziff. 8: übernimmt die bisherige Bestimmung von bisher Art. 32 Abs. 3. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Stadtrat zu übertragen. Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde. Eine Delegation an Angestellte ist aufgrund Art. 21 KV ausgeschlossen.

Ziff. 9: Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 lit. b KV – 12 politische Gemeinden gemeinsam können das Gemeindereferendum ergreifen. Die Unterstützung dieses Referendums kann der Stadtrat entscheiden, wenn dies so in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass geregelt ist. (Nur bei den Städten Zürich und Winterthur, welche alleine das Gemeindereferendum ergreifen können, ist das Parlament abschliessend dazu zuständig).

Abs. 2:

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

Stellungnahme FDP zu Art. 30 Ziff. 7  
Heute liegt dieses Geschäft in der Kompetenz des Parlamentes. Wir wollen dieses so belassen. Wenn nichts in der GO dazu vermerkt ist, würde es an den Stadtrat übergehen. Wir wollen kein geschwächtes Parlament.

Stellungnahme SVP zu Art. 30 Ziff. 7  
Die Kompetenz zur Bestimmung des Publikationsorgans muss beim Parlament liegen. Ziffer 7 in Abs. 1 Art. 30 streichen und in Art. 20 ergänzen.

Beurteilung Federas  
Rein sachlich betrachtet, handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine organisatorische Aufgabe, welche stufengerecht bei der Exekutive anzusiedeln wäre. Rechtlich ist es jedoch zulässig, dass das Parlament das Publikationsorgan bestimmt. Neu gibt es ja die Möglichkeit der elektronischen Publikation (§ 1

## Bestimmungen

4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
5. *die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;*
6. *die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

### Art. 31 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für*

## Erläuterungen

Ziff. 1: Die «Aussenpolitik» nach § 48 Abs. 4 GG («der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aussen») ist nicht delegierbar, jedoch die Vertretungsbefugnis mit Zeichnungsrecht schon. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist nicht delegierbar.

Bisher: Art. 31 Finanzbefugnisse

Abs. 1:

Ziff. 1: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Stadtrat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Die Bestimmung entspricht lit. a und b bisher.

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

VGG), welche in einigen Gemeinden für Zündstoff sorgte (Stichworte „faktischer Ausschluss gewisser Teile der Bevölkerung von der Information“ und „Bringschuld wird zur Holschuld“). Nach Einschätzung der Federas wird das Parlament nicht geschwächt, wenn dem Stadtrat die Kompetenz zur Bestimmung des Publikationsorgans übertragen wird. Das Thema ist jedoch von politischem Interesse.

### Haltung Stadtrat

*Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, weiterhin für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zuständig zu sein.*

*In der aktuell gültigen GO existiert kein Hinweis auf das amtliche Publikationsorgan. In Art. 32 ist unter den Kompetenzen des Stadtrats festgehalten: „Über seine Tätigkeit und Beschlüsse informiert er die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.“ Daraus kann die Kompetenz für das Bestimmen des amtlichen Publikationsorgans abgeleitet werden.*

*In der Muster-Gemeindeordnung ist festgehalten: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt.*

### Stellungnahme Grüne

Generell zur Unterscheidung von Ausgaben ausserhalb und innerhalb Budget (betrifft die Art. zu Art. 31, 40 und 48)

Auf die Unterscheidung der Bewilligung von neuen Ausgaben ausserhalb und innerhalb des Budgets nach Ansicht der Grünen generell zu verzichten.

## Bestimmungen

*einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;*

2. *die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets;*
3. *die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.*

<sup>2</sup> *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000;*
4. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;*
5. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;*

## Erläuterungen

Wenn, wie vorliegend und bisher keine eigene Limite für Zusatzkredite festgehalten wird, gelten für Zusatzkredite dieselben Limiten wie für die Verpflichtungskredite (§ 109 GG).

Ziff. 2: Wiederholt der Vollständigkeit und der Transparenz halber § 3 VGG, wonach der Gemeindevorstand Jahresrechnung und Budget veröffentlicht.

Ziff. 3: braucht es, weil in Art. 21 Ziff. 11 diejenigen Abrechnungen mit Kreditüberschreitung dem Parlament zugeschrieben werden.

Abs. 2:

Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Sind neue (= nicht gebundene) Ausgaben im Budget enthalten, aber der Stadtrat hat den Verpflichtungskredit noch nicht gesprochen, kann er dies bis zu den aufgeführten Limiten machen. Bisher waren in der GO nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb Budget enthalten (vgl. Abs. 1).

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

Beurteilung Federas  
Gemäss Kommentar zur Muster-Gemeindeordnung empfiehlt es sich, für Parlamentsgemeinden mit regelmässigen Parlamentssitzungen dem Parlament die Befugnis einzuräumen, Nachtragskredite bewilligen zu können. Alternativ kann auf die Bewilligung von Nachtragskrediten verzichtet werden. Dann ist dem Stadtrat die unübertragbare Befugnis einzuräumen, ausserhalb des Budgets neue Ausgaben – innerhalb eines bestimmten Plafonds – bewilligen zu können.

D.h. eigentlich könnte die Unterscheidung von innerhalb und ausserhalb Budget tatsächlich aufgehoben werden. Jede Budgetüberschreitung kann und muss dann mit Nachtragskredit des Gemeindeparlaments bewilligt werden. Innerhalb Budget wäre bei Globalbudgets aber auch keine Einzelfallkompetenz einzuräumen, weil darüber die Zuständigen frei verfügen können sollen. Die heutige Praxis in Bülach sowie auch das in der neuen Gemeindeordnung vorgeschlagene Vorgehen sind rechtlich zulässig.

### *Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat hält an der Unterscheidung von Ausgaben innerhalb und ausserhalb Budget fest.*

### Stellungnahme der Parteien

Mit Ausnahme der SP sprechen sich alle Parteien für die Beibehalten der bisherigen Betragslimiten aus.

### *Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat revidiert seine ursprüngliche Haltung und fällt den Grundsatzentscheid, auf*

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
<p>6. <i>den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 6'000'000;</i></p> <p>7. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</i></p>	<p>Ziff. 7: Ersetzt lit. e und f bisher.</p>	<p><i>eine Erhöhung der Betragsgrenzen zu verzichten. Alle bisherigen Betragsgrenzen sollen beibehalten werden.</i></p>
<p><b>Unterstellte Kommissionen</b></p>	<p>Bisher: Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Der Steuervorstand ist nach Definition im neuen Gemeindegesetz eine unterstellte Kommission.</p> <p>Der Stadtrat erachtet es sinnvoll, die Anträge auf Steuererlasse zukünftig entlang der noch festzulegenden Finanzkompetenzen zu überprüfen und nicht mehr durch den Steuervorstand. Der Stadtrat spricht sich deshalb dafür aus, den Steuervorstand aufzulösen. An den Entscheidungsgrundlagen und –vorgaben (Steuergesetz und Weisung der Finanzdirektion) ändert sich dadurch nichts.</p> <p>Der Steuervorstand wäre aktuell die einzige unterstellte Kommission. Auch künftig ist nicht mit solchen Gremien zu rechnen. Da es gemäss Vorschlag des Stadtrats keine unterstellten Kommissionen gibt, enthält dieser Abschnitt weder eine Artikel-Nr. noch Bestimmungen dazu.</p>	<p>Stellungnahme der Parteien EVP, Grüne, SP und SVP sprechen sich für die Beibehaltung des Steuervorstands aus.</p> <p><i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat hält an seinem Vorschlag fest und schlägt vor, den Steuervorstand aufzulösen.</i></p>

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

---

**Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

*Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.*

Bisher: ----

Der Stadtrat hat diese Kompetenz von Gesetzes wegen (§ 45 GG). Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz.

---

---

### 3. Die eigenständigen Kommissionen

---

Bisher: Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

---

#### 3.1 Die Primarschulpflege

---

##### Art. 33 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Bisher: ----

Ziff. 1 Anzahl Mitglieder muss genannt werden, gemäss § 51 Abs. 2 sind mindestens 5 Mitglieder notwendig. Gemäss § 51 Abs. 3 regelt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.

Zur Wahl des Primarschulpflegepräsidiums: vgl. Bemerkungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl.

Stellungnahme SVP zu vorgeschlagenen Übergangsbestimmung

Wir möchten wie folgt «präzisieren»: wir gehen davon aus, dass sich der Art. 60 (Übergangsbestimmung) NUR auf die Zusammensetzung und nicht auf die Wahl des Schulpflegepräsidiums bezieht (damit wir davon ausgehen können, dass an den nächsten Wahlen der Schulpflegepräsident sicher schon nach dem neuen Wahlverfahren gewählt (da ja erst später von 9 auf 7 Schulpfleger reduziert wird).

Beurteilung Federas

Die Bemerkung würde nach Meinung der Federas in die Übergangsbestimmungen gehören. Es wird befürchtet, dass auch die Wahl des Schulpräsidiums erst ab der nächsten Legislatur im Juli 2022 gelten würde. Gewünscht wird eine Präzision, dass dem nicht so ist. Die Partei will sicherstellen, dass die geänderten Bestimmungen über die Wahl des Schulpräsidiums schon vorher angewendet werden können. Dieses Vorbringen ist gerechtfertigt.

Empfehlung Federas

Art. 60 Abs. 2 wie folgt ändern:

„Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 33 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft“.

## Bestimmungen

---

## Erläuterungen

---

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

---

### *Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat spricht sich dafür aus, Art. 60 Abs. 2 wie von der Federas vorgeschlagen zu ändern.*

*Mit der Rechtskraft der neuen Gemeindeordnung am 1. Januar 2021 gelten – mit einer Ausnahme – auch alle neuen Bestimmungen zur Primarschulpflege. D.h. ab diesem Zeitpunkt wird das Präsidium der Primarschulpflege im neuen Wahlverfahren gewählt. Bei einem vorzeitigen Rücktritt des Präsidiums würde ein neues Stadtrats-Mitglied gewählt und der Stadtrat sich neu konstituieren. Ausnahme: Die Reduktion der Mitglieder der Primarschulpflege darf erst mit den Wahlen 2022 und nicht schleichend erfolgen. D.h. es ist nicht zulässig die Primarschulpflege durch Rücktritte in der laufenden Legislatur von neun auf sieben Mitglieder zu reduzieren.*

---

### **Art. 34 Aufgaben**

*Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.*

---

Bisher teilweise: Art. 36 Abs. 1 Führung und Organisation

---

### **Art. 35 Anträge an den Gemeinderat**

*Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat*

---

Bisher: Art. 35 Abs. 2 Allgemeine Kompetenzen

Stellungnahme SVP  
Der bisherige Artikel 35 soll beibehalten werden.



## Bestimmungen

---

*ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.*

---

### **Art. 36 Führung und Organisation**

*Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

---

## Erläuterungen

---

Die Primarschulpflege hat wie bisher ein eigenständiges Antragsrecht. Dieses steht den eigenständigen Kommissionen nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zu.

---

Bisher: Art. 36 Abs.3

Die MuGo hat keine solche Bestimmung.

Alle anderen Absätze von bisher Art. 36 sind in anderen Artikeln (Aufgaben, allgemeine Kompetenzen, Finanzkompetenzen) enthalten.

---

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

---

*Haltung Stadtrat  
Der Stadtrat sieht von einer Änderung der neuen Bestimmung in Art. 35 ab. Die neue Formulierung von Art. 35 entspricht dem Vorschlag der Primarschulpflege.*

**Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenerlass an ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.

**Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie der operativen Führungsgremien;
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Bisher: Art. 38bis Anstellungsbefugnisse

Abs. 1: Der Stadtrat stellt die Leitung Bildung an, welche ihrerseits die Schulverwaltung anstellt. Diese Funktionen sind deshalb nicht unter den Wahl- und Anstellungsbefugnissen der Schulpflege aufgeführt.

Ziff. 2: inkl. Schulhauspraktikanten und Klassenassistenten.

Bisher: -----

Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen, siehe oben Ausführungen bei Gemeinderat und Stadtrat. Die Ziffn. 1–4 zählen nicht abschliessend besondere Regelungsgegenstände auf.

Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, die für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Darin sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitungen zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV).

Ziff. 2: Die Schulprogramme werden an jeder Schule von der Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz erarbeitet. Sie sind von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten

**Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

*Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:*

1. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;*
2. *die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;*
3. *die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;*
4. *den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;*
5. *die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*

Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).

Bisher: Art. 36 Abs. 1 und 3 Führung und Organisation, Art. 38 bis Anstellungsbefugnisse, im Übrigen -----

Ziff. 3: § 42 Abs. 1, 2. Satz VSG. Nach § 56 GG werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt. Gemeint sind damit v.a. das Volksschul-, das Bildungs- und das Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen.

Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1, 3. Satz VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung.

- 
7. *den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;*
  8. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
  9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;*
  10. *die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Ärztinnen und Ärzten zur Erfüllung der schulzahn- und schulärztlichen Aufgaben;*
  11. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*
- 

#### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

*Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im*

---

Ziff. 8: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Schulpflege „gebundene Stellen“ sowie bis zu einer bestimmten Höhe „neue Stellen“ schaffen können.

Ziff. 9: Der Kanton teilt den einzelnen Schulpflegen die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, z.B. für gemeindeeigene Lehrpersonen, richtet sich nach Ziff. 8 und Art. 20 Ziff. 8).

Bisher: Art. 38 Finanzbefugnisse

Abs. 1: vgl. Ausführungen oben bei Art. 31.

Da die Ausgabenlimiten der Schulpflege niedriger sind als diejenigen des Stadtrats, stellt die Schulpflege für Ausgaben, welche ihre Limite überschreiten, jedoch

---

Stellungnahme Grüne  
Generell zur Unterscheidung von Ausgaben ausserhalb und innerhalb Budget siehe Ausführungen in Art. 31.

## Bestimmungen

---

*Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.*

<sup>2</sup> *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. der Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.*

---

### **Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> *Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.*

<sup>2</sup> *Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

---

## Erläuterungen

---

noch in derjenigen des Stadtrats liegen, letzterem Antrag. Dies entspricht der bisherigen Kompetenzverteilung und ist zulässig.

Abs. 2, Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.

Ziff. 3: vgl. Ausführungen oben bei Abs. 1 und bei Art. 31.

---

Bisher: Art. 36 Abs. 2 Führung und Organisation

Abs. 1: § 45 Abs. 3 GG. Die Schulpflege kann nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält.

Abs. 2: Die Ausgestaltung der Delegation wird an die Schulpflege subdelegiert. Sie könnte auch in Abs. 2 ausformuliert werden. Es gelten die Schranken des Volksschulrechts. Es können bloss die Vorbereitungen der Geschäfte gemäss § 42 Abs. 3 VSG – jedoch nicht die Geschäfte selbst – nach § 44 Abs. 2 VSV sowie insb.

---

## Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

---

Stellungnahme Grüne zu Art. 40 Abs. 1 Erhöhung für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben 25 000 Franken im Einzelfall, max. 50 000 Franken im Jahr.

### *Haltung Stadtrat*

*Der Stadtrat sieht von einer Erhöhung der Limiten ab. Die vorgeschlagenen Betragslimiten entsprechen den bisherigen und werden von der Primarschulpflege als ausreichend erachtet.*

	Finanzbefugnisse nach § 56 Abs. 2 und 3 GG delegiert werden.	
<p><b>Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege</b></p> <p><i>An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen teil.</i></p>	<p>Bisher: Art. 37 Vertretung der Lehrpersonen</p> <p>§ 42 Abs. 5 VSG. Für die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege sind bestimmte Zahlen einzusetzen. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.</p>	
<p><b>Art. 43 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</i></p>	<p>Bisher: -----</p> <p>Die Schulleitung und die Schulkonferenz gelten als Organe der öffentlichen Volksschule (vgl. Titel 2. Teil 4. Abschnitt VSG), die in der Gemeindeordnung abgebildet werden können (§ 4 Abs. 1 GG).</p> <p>Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG.</p> <p>Abs. 2: Unter die zwingend der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut des Volksschulrechts in die Zuständigkeit der Schulleitung fallen (§ 44 Abs. 1 und 2 VSG, § 45 Abs. 1 VSV), sowie jene Aufgaben und Kompetenzen, welche die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionsdiagramm der Schulleitung überträgt.</p>	
<p><b>Art. 44 Schulverwaltung</b></p> <p><i>Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.</i></p>	Bisher: Art. 36bis Schulverwaltung	

**Art. 45 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Bisher: -----

Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (vgl. Art. 39 Ziff. 2). Die Schulpflege legt zudem Rahmenbedingungen für das Schulprogramm fest (vgl. Art. 38 Ziff. 2).

Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

**3.2 Sozialhilfebehörde****Art. 46 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bisher: Art. 34 Konstituierung (ohne Anzahl Mitglieder)

Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Stadtrat angehört und von diesem bestimmt wird).

In der GO muss die Bezeichnung der Kommission und die zweckmässige Anzahl der weiteren Mitglieder eingesetzt werden.

**Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse**

Bisher: Art. 39 Aufgaben und Organisation

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
<p><i>Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.</i></p>	<p>Bisher hiess es: «die Aufgaben des Vormundschafts- und Fürsorgewesens». Das Vormundschaftswesen wird neu von der KESB ausgeübt. Die Sozialhilfebehörde entscheidet heute über Leistungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Hilfe, Notfallhilfe und Nothilfe. Für die Asylfürsorge ist (heute schon) der Stadtrat zuständig.</p>	
<p><b>Art. 48 Finanzbefugnisse</b></p> <p><i>Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>den Ausgabenvollzug;</i></li> <li>2. <i>die Bewilligung gebundener Ausgaben;</i></li> <li>3. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;</i></li> <li>4. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.</i></li> </ol>	<p>Bisher: Art. 40 Finanzbefugnisse</p> <p>Im Art. 40 bisher waren Finanzbefugnisse für nicht im Budget enthaltene neue Ausgaben festgesetzt.</p> <p>Ziff. 3 entspricht der bisherigen Regelung. Die Sozialhilfebehörde hat so die Möglichkeit, ihren Auftrag gemäss SHG betreffend wirtschaftliche und persönliche Hilfe umzusetzen, auch wo es nicht um gebundene Ausgaben geht (wie z.B. bei der gesetzlich vorgeschriebenen wirtschaftlichen Hilfe.) Sie verfügt so zur Leistung von freiwilliger wirtschaftlicher Hilfe über eine eigene Kompetenz, damit z.B. einer späteren Sozialhilfeabhängigkeit vorgebeugt werden kann. Eigenständige Kommissionen verfügen normalerweise über Finanzkompetenzen, wie dies der Stadtrat auch hat.</p> <p>Ziff. 4: Da die Sozialhilfebehörde Ausgabenkompetenzen ausserhalb Budget hat, stehen ihr auch solche innerhalb Budget zu (neue Regelung). Eine Höchstgrenze wie bei den nicht gebundenen Ausgaben ausserhalb Budget muss nicht festgesetzt werden, da diese Ausgaben im Budget vorgesehen und damit vom Gemeinderat schon genehmigt wurden. Beispiele sol-</p>	<p>Stellungnahme Grüne</p> <p>Generell zur Unterscheidung von Ausgaben ausserhalb und innerhalb Budget siehe Ausführungen in Art. 31.</p>



---

**Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

*<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.*

*<sup>2</sup> Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.*

---

---

cher Ausgaben sind neue Angebote im «Reissverschluss» oder ein Freiwilligenangebot, das von der Stadt unterstützt wird.

---

Bisher: ----

Damit die Übertragung zulässig ist, muss sie in der GO verankert sein. Die Bestimmung ist offen formuliert. Die Sozialhilfebehörde kann selbst regeln, welche Befugnisse an welche Stufe bzw. Stelle delegiert werden. Die Delegation hat massvoll und stufengerecht zu erfolgen. Diese Delegation ist heute schon Tatsache.

---

**Art. 50 Anträge an den Gemeinderat**

*Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.*

Bisher: Art. 35 Allgemeine Kompetenzen

Das direkte Antragsrecht war auch bisher gegeben und wird beibehalten.

**3.3 Die Grundsteuerkommission****Art. 51 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> *Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.*

<sup>2</sup> *Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.*

Bisher: -----

Siehe Ausführungen oben bei Sozialhilfebehörde (Art. 46).

**Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse**

<sup>1</sup> *Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.*

<sup>2</sup> *Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.*

Bisher: Art. 41 Aufgaben und Organisation

Zur Stellungnahme der Grünen bezüglich Bedenken bezüglich Begriff Behördenerlass siehe Ausführungen in Art. 15.

Stellungnahme EVP zu Art. 52  
Im Sinne einer klaren Zuständigkeitsregelung sei zu prüfen, ob nicht generell alle Aufgaben und Kompetenzen zur Erhebung der Grundsteuern abgetreten werden könnten.

*Haltung Stadtrat*  
*Der Stadtrat verzichtet diese Prüfung. Die Organisation der Grundsteuerkommission soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden.*

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
<b>V. Weitere Stellen</b>		
<b>1. Finanztechnische Prüfstelle</b>		
<b>Art. 53 Einsetzung</b> <i>Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.</i>	Bisher: ----- Entspricht § 149 Abs. 1 GG, wonach RPK und Stadtrat die Prüfstelle gemeinsam bestimmen.	
<b>Art. 54 Aufgaben</b> <sup>1</sup> <i>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</i> <sup>2</sup> <i>Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i> <sup>3</sup> <i>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i>	Bisher: ----- Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle ergeben sich abschliessend aus dem kantonalen Recht (§§ 146 ff und 150 GG). Hier werden auf Empfehlung der MuGO zur Vollständigkeit der GO die wichtigsten Bestimmungen zu ihr aufgeführt.	
<b>2. Wahlbüro</b>	Bisher: Art. 45 und 45a Wahlbüro	
<b>Art. 55 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> <i>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl.</i>	Entspricht § 14 GPR, wonach das Wahlbüro mindestens fünf Mitglieder haben muss, die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeindevorstands dem Wahlbüro vorsteht und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Sekretariat führt. In Gemeinden mit Gemeindeparlament legt dieses die Mitgliederzahl fest.  Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 GG an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.	

## Bestimmungen

---

<sup>2</sup> Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariates kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

---

### Art. 56 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

---

### 3. **Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter**

---

#### Art. 57 Aufgaben und Anstellung

<sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Aufgaben der Stadtamtsfrau bzw. des Stadtammanns.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

---

## Erläuterungen

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

---

Bisher: Art. 43 Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin / Stadtamman und Betreibungsbeamter

Gemäss § 147a GOG besorgt die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte auch die Aufgaben des Stadtammanns bzw. der Stadtamtsfrau.

---

---

#### 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

---

##### Art. 58 Aufgaben und Anstellung

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

---

Bisher: Art. 44 Friedensrichter/in

---

#### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

##### Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

---

##### Art. 60 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stellungnahme SVP zu vorgeschlagenen Übergangsbestimmung (siehe auch Art. 33)

Wir möchten wie folgt «präzisieren»: wir gehen davon aus, dass sich der Art. 60 (Übergangsbestimmung) NUR auf die Zusammensetzung und nicht auf die Wahl des Schulpflegerpräsidiums bezieht (damit wir davon ausgehen können, dass an den nächsten Wahlen der Schulpflegerpräsident sicher schon nach dem neuen Wahlverfahren gewählt (da ja erst später von 9 auf 7 Schulpfleger reduziert wird).

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

*Der Stadtrat schlägt vor, die Übergangsbestimmung in Art. 60 Abs. 2 neu zu formulieren: „Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 33 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.“*

---

**1. Genehmigung des Regierungsrats**

---

*Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.*

*Der Stadtpräsident:*

*Der Stadtschreiber:*

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich  
am ..... genehmigt.*

---

# Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

## Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

<b>KV</b>	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
<b>GG</b>	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
<b>aGG</b>	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
<b>VGG</b>	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
<b>GPR</b>	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
<b>VPR</b>	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
<b>IDG</b>	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
<b>KRG</b>	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
<b>VRG</b>	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
<b>VSG</b>	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
<b>VSV</b>	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
<b>LPG</b>	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
<b>VSM</b>	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
<b>PolIG</b>	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
<b>POG</b>	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
<b>PBG</b>	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
<b>SHG</b>	Sozialhilfegesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

## +Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>d.h.</b>	das heisst
<b>f.</b>	folgende

<b>insb.</b>	insbesondere
<b>i.V.m.</b>	in Verbindung mit
<b>lit.</b>	Litera
<b>MuGO</b>	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
<b>Rz.</b>	Randziffer
<b>u.a.</b>	unter anderem
<b>v.a.</b>	vor allem
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>Ziff.</b>	Ziffer